



## **Erläuterung zu Punkt 1 der Tagesordnung gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

Punkt 1 der Tagesordnung sieht die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der schlott gruppe Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2009, der Lageberichte der schlott gruppe Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrats vor. Weiter sieht Punkt 1 der Tagesordnung die Vorlage des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB vor.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist aus den nachfolgenden Gründen eine Beschlussfassung nicht vorgesehen:

Die Entbehrlichkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses bezüglich des Jahresabschlusses ergibt sich daraus, dass der Jahresabschluss gemäß § 172 Satz 1 1. Halbsatz AktG von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft festgestellt wurden und diese beiden Organe von der Möglichkeit des § 172 Satz 1 2. Halbsatz i.V.m. § 173 AktG keinen Gebrauch gemacht haben.

Über den Konzernabschluss ist kein Beschluss zu fassen, da dieser vom Aufsichtsrat der Gesellschaft gebilligt worden ist und eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nur dann vorgesehen ist, wenn der Aufsichtsrat den Konzernabschluss nicht gebilligt hat, § 173 Abs. 1 Satz 2 AktG. Erfolgen Feststellung und Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses – wie gesetzlich vorgesehen – durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft, so ist die Hauptversammlung nur zu deren Entgegennahme berufen, § 175 Abs. 1 AktG. In Bezug auf den Bericht des Aufsichtsrat sieht das AktG nur vor, dass dieser in Schriftform der Hauptversammlung vorgelegt wird, § 171 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009 wird unter Tagesordnungspunkt 2 zur Abstimmung gestellt.

Hinsichtlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sieht § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG lediglich vor, dass dieser der Hauptversammlung zugänglich zu machen ist.